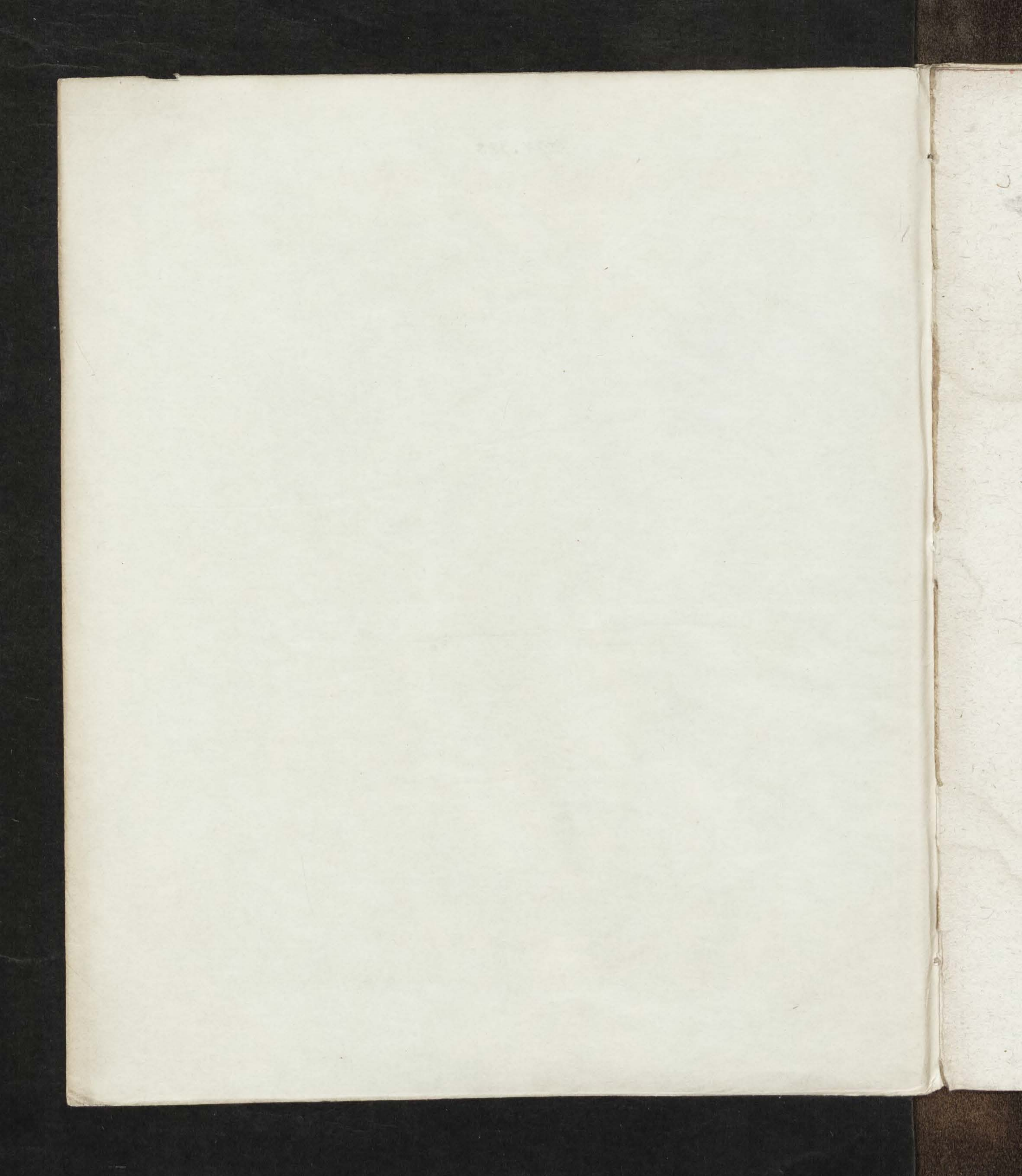
Reichs-
Raht-
Verord-
nungen.
1741.





Der

Aller-Durchlauchtigsten, Groß-mächtigsten

ELISABETH

der Ersten.

Kayserin und Selbsthalterin von allen Reussen &c. &c. &c.

Befehle und Verordnungen,

Betreffende

Den gewesenen General-Feld-Marschall Münnich, General-Admiral Grafen Ostermann, und andere mit ihnen arretirten Staats-Personen zu Petersburg.

Von Gottes Gnaden
Wir Elisabeth die Erste,
Kayserin und Selbstherscherin aller Reussen/ 2c. 2c. 2c.

Thun hiemit allen Unsern getreuen Unterthanen kund und zu wissen.

Wir haben allergnädigst befohlen, sowohl in St. Petersburg als in Moscau, ingleichen im Rigischen, Revalschen und andern Gouvernements, vermittelst dieses Unsers Befehls, öffentlich bekannt zu machen: daß alle diejenigen, so von dem gewesenen General-Feld-Marschall Grafen Münnich, dessen Sohn den gewesenen Ober-Hoffmeister Grafen Münnich. Dem gewesenen General-Admiral Grafen Andreji Ostermann, dem gewesenen Vice-Cantzler Grafen Michaela Galoffkin, und dem gewesenen Præsidenten im Commercien-Collegio Baron von Mengden &c. einige Gelder oder andere Effecten in Händen haben, so entweder bey denenselben deponiret, oder um solche von einem Orte zum andern zu übermachen, ihnen anvertrauet, wie denn desgleichen auch diejenigen, so denenselben etwas schuldig, und Gelder von ihnen auf Interessen, oder auch von dergleichen Effecten und Geldern einige Wissenschafft haben, solches alles in St. Petersburg beym Senat, in Moscau beym Senats-Contoir, in Riga, Reval und andern Gouvernements aber bey denen dortigen Gouverneurn, ohne einige Verheelung und geringste Verzögerung, bey Vermeidung schwerer Straffen, fals solches nicht geschehen würde, angegeben, wie viel an einem jeden Orthe, ausser allhier, an dergleichen Effecten und Gelder angezeiget werden wird, ausführlicher Bericht an den Senat allhier eingesandt werden soll. St Petersburg den 1. Dec. 1741.

Das Original haben Ihro Käyserl. Maj. selbst unterschrieben. (L. S.)

Gedruckt in Petersburg beym Senat. den 2. Decembr. 1741.

Fernerer Befehl,
Ihro Majestät der Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen/ 2c. 2c. 2c.
an den
Dirigirenden SENAT.

Es wird jedermann kund gemacht.

Demnach Inhalts Ihro Käyserl. Majestät speciellen und von Ihro Majestät eigenhändig unterschriebenen Befehls von den 1. December durch gedruckte Befehle jedermann bekannt gemachet worden: Daß alle diejenigen, so von dem gewesenen General-Feld-Marschall Grafen Münnich, dessen Sohn dem gewesenen Ober-Hoffmeister Grafen Münnich. Dem gewesenen General-Admiralen Grafen Andræj Ostermann, dem gewesenen Vice-Cantzler Grafen Michaela Goloffkin, und dem gewesenen Præsidenten im Commercien-Collegio Baron von Mengden, einige Gel-

Gelder oder andere Effecten, in Händen haben, so entweder bey denenselben deponiret, oder um solche von einem Orte zum andern zu übermachen ihnen anvertrauet worden, desgleichen auch diejenigen, so denenselben etwas schuldig und Gelder von ihnen auf Intressen, oder auch von dergleichen Effecten und Geldern einige Wissenschafft haben, solches alles in St. Petersburg beym Senat, in Moscau beym Senats-Contoir, in Riga, Reval und andere Gouvernements, aber bey denen dortigen Gouverneuren, ohne einige Verheelung, und geringste Verzögerung, bey Vermeidung schwerer Straffe, fals solches nicht geschehen würde, angegeben, wie viel aber an einem jeden Orte ausser alhier, an dergleichen Effecten und Gelder angezeiget werden wird, ausführliche Berichte an den Senat eingesandt werden sollen; nunmehro aber, durch Ihro Käyserl. Majestät allerhöchsten Befehl von 3. Decemb. zur Confiscation der Effecten und Land-Güther, und Eintreibung derer denen gedachten arretirten Personen zuständigen Schulden, eine besondere Commission verordnet worden; So wird befohlen: Daß alle diejenigen, welche Inhalts solche Publicationen sich angegeben, oder von denen obbenannten Personen Schulden zu fordern haben, oder ihnen schuldig sind, sich an die gedachte Commission addressiren sollen. Welches hiedurch bekandt gemachet wird.



Gedruckt in St. Petersburg beym Senat
den 8. Decembr. 1741.

